

## Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2025

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2024 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach § 315 a HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2024 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach § 289 a HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2025 finden Sie hier nachfolgend.

## **BERICHT DES AUFSICHTSRATS DER EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

Der Aufsichtsrat hat auch im Jahr 2024 die ihm nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „Kodex“) obliegenden Aufgaben in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig beraten und kontinuierlich überwacht. Dabei ließ er sich von den Grundsätzen verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung leiten.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin während des Geschäftsjahres 2024 regelmäßig durch schriftliche und mündliche Berichte über die aktuelle Lage und über alle für das Unternehmen und den Konzern der EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „EUROKAI“) einschließlich der in den Konzern einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen relevanten Fragen zeitnah und umfassend informiert. Die Informationen bezogen sich insbesondere auf

- alle wichtigen Geschäftsvorgänge und -vorhaben
- die Unternehmensstrategie
- die Geschäftspolitik
- die Planung (insbesondere die Personal-, Finanz- und Investitionsplanung einschließlich der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung)
- die Nachhaltigkeitsstrategie
- die ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekte der Unternehmensführung (ESG) entsprechend den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- die Geschäftsentwicklung.

Darüber hinaus wurden behandelt

- die Entwicklung der Containerumschlagsmengen
- der Umsatz
- die jeweils aktuelle Lage des Unternehmens und des Konzerns
- die Finanz- und Ertragslage sowie die Rentabilität
- die Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe der Gründe.

Zudem wurden die Risikolage und -entwicklung, insbesondere Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens und des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, und schließlich die wesentlichen Beteiligungsprojekte und das Risikomanagementsystem wie auch das interne Kontroll- und Revisionssystem sowie das Compliance-Management-System besprochen.

Die Angaben der Geschäftsführung umfassten stets auch die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, IT-Sicherheit sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289 c HGB).

Gegenstand umfassender Informationen und regelmäßiger Beratungen in den Aufsichtsratssitzungen 2024 waren insbesondere

- die aktuelle Geschäftsentwicklung der EUROKAI-Beteiligungsgesellschaften Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „Contship Italia“) und EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG (nachfolgend „EUROGATE“) sowie deren jeweiliger Tochter- und wesentlicher Beteiligungsgesellschaften
- die operative Lage und die strategische Weiterentwicklung des EUROKAI-Konzerns
- Fragen der Compliance und der Corporate Governance
- Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie
- Entwicklung der Wettbewerber
- das zu Beginn des Jahres 2020 gestartete Transformationsprojekt mit dem Titel „Zukunft EUROGATE“ zur nachhaltigen Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der EUROGATE-Gruppe und damit einhergehend der Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen zur Kostenreduzierung sowie die Überführung dieser Aktivitäten ab 2025 in das neu geschaffene unternehmensinterne LIFT-Team
- IT-Sicherheit/Cyberisiken
- die mittelbare 49,9 %ige Beteiligung der Mediterranean Shipping Company S.A. (MSC) an der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umschlagsentwicklung der EUROKAI-Standorte in Deutschland
- laufende und zukünftige große Investitionsvorhaben wie
  - die Automatisierung und weitere Digitalisierung der Containerterminals

- die Baumaßnahmen inkl. der Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Damietta Container Terminals, Ägypten
- der Ausbau einer angrenzenden Terminalfläche am Standort La Spezia (Projekt „Angelo Ravano Terminal“)
- die Westerweiterung des Containerterminals in Hamburg.

Zudem hat sich der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig über das wirtschaftliche Umfeld und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den EUROKAI-Konzern ausgetauscht. Insbesondere wurden beraten

- die Belastung der weltwirtschaftlichen Entwicklung durch die ausgeprägte Konjunkturschwäche Chinas, durch geopolitische Spannungen und den anhaltenden Krieg in der Ukraine
- die Auswirkungen des militärischen Konfliktes im Roten Meer und der dadurch bedingten Störungen der Lieferketten, die zu einer geringeren Produktivität, aber auch zu erheblich höheren Lagergelderlösen geführt haben
- unverändert hohe Energiekosten sowie steigende regulatorische Anforderungen
- die sich ab Frühjahr 2025 ergebenden maßgeblichen Veränderungen bei den Reedereikonsortien
- Preisstrukturen am Markt
- die Inbetriebnahme sowie der zunehmende Automatisierungsgrad vorhandener bzw. neu entstehender Terminalumschlagskapazitäten in Nord- und Ostsee
- der unvermindert anhaltende Trend der Containerreedereien zur Indienststellung weiterer Großcontainerschiffe und zwar mittlerweile über 24.000 TEU.

Der Aufsichtsrat hat im Zuge seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion die Unternehmensplanung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin gebilligt sowie ihre Einhaltung, insbesondere die Realisierung der darin festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen, überwacht. Der Aufsichtsrat hat ebenso die Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung und deren Auswirkungen auf die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte beraten und darauf geachtet, dass die Führungs- und Prüfungsinstrumente auch auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Ferner wurden Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und die für das Unternehmen und den Konzern bedeutenden Geschäftsvorgänge auf Basis der schriftlichen und mündlichen Berichte mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehend

erörtert. Regelmäßig geprüft wurde, ob Geschäfte aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen der Zustimmung bedurften. Dies war im Berichtsjahr viermal der Fall.

Auf der Internetseite [www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance](http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance) sind die Berichts- und Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsrat zugänglich. Wie in den Vorjahren auch ist die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin diesen Verpflichtungen vollständig und zeitgerecht nachgekommen.

### Sitzungen des Aufsichtsrats

Im Berichtsjahr fanden vier turnusmäßige und zwei Sondersitzungen des Aufsichtsrats statt. Die konstituierende Sitzung nach der Hauptversammlung findet üblicherweise in Präsenz statt. Für die anderen Sitzungen wurde jeweils eine kombinierte Präsenz-/Videokonferenz angeboten, wobei nur in zwei Sitzungen jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrats von der Möglichkeit der Videozuschaltung Gebrauch gemacht haben. Die Sondersitzungen fanden ausschließlich per MS Teams statt. Die Geschäftsleitung nahm an allen Sitzungen teil. Der Chief Transformation Officer der EUROGATE-Gruppe, Herr Thorsten Schütt, nahm mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung am 12. Juni 2024 und den Sondersitzungen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats zu dem die Transformation jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt als Gast teil und berichtete jeweils über den Fortschritt der dortigen Transformation.

In der Sitzung am 4. April 2024 befasste der Aufsichtsrat sich in Gegenwart des Abschlussprüfers mit dem Jahres- und Konzernabschluss nebst zusammengefasstem Lagebericht, dem Abhängigkeitsbericht, den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzseite“) und dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses 2023. Der Aufsichtsrat hat die Abschlüsse und Berichte gebilligt und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zugestimmt. Dies erfolgte auf Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Prüfungsausschusses. Weiterer Kernpunkt dieser Sitzung war das Ergebnis der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, über dessen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der hiermit beauftragte Abschlussprüfer zu Beginn der Sitzung gesondert berichtete und die der Aufsichtsrat ebenso billigend zur Kenntnis nahm wie den diesbezüglichen Vermerk des Abschlussprüfers.

Außerdem waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen, jeweils auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses, die Verabschiedung des Berichts des Aufsichtsrats sowie der Tagesordnung zur anstehenden Hauptversammlung mit dem Vorschlag, die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen (nachfolgend „FIDES“), zum Abschlussprüfer und vorsorglich zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu wählen. Der Aufsichtsrat beschloss weiterhin die überarbeiteten Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzeptes, die Erklärung zur Unternehmensführung inklusive der Entsprechenserklärung, prüfte und billigte den Vergütungsbericht und billigte ebenfalls den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts. Ferner befasste sich der Aufsichtsrat mit der D&O-Versicherung.

An dieser Sitzung vom 04. April 2024 nahm auch der Co-Vorsitzende der Gruppengeschäftsführung von EUROGATE, Herr Michael Blach zu dem ihn betreffenden Tagesordnungspunkt teil und berichtete ausführlich über das operative Geschäft sowie die Chancen und Risiken von EUROGATE.

Die erste Sondersitzung fand am 9. April 2024 statt. Sie befasste sich ausschließlich mit der Mehrjahresplanung der La Spezia Container Terminal S.p.A., einer Tochtergesellschaft der Konzerngesellschaft Contship Italia S.p.A, sowie dem Projekt „Angelo Ravano Terminal“, wobei es sich um den Ausbau einer angrenzenden Terminalfläche im Hafen von La Spezia handelt. Die Herren Matthieu Gasselin (CEO) und Tommaso Ferrario (CFO) von der CONTSHIP Italia-Gruppe berichteten hierzu.

In der konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 hat der Aufsichtsrat turnusmäßig seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Aufsichtsrat stimmte der Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss 2024, der prüferischen Durchsicht der nichtfinanziellen Erklärung 2024 und der Prüfung des Vergütungsberichts und des Nachhaltigkeitsberichts 2024 sowie der Ermächtigung von Herrn Dr. Winfried Steeger, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, einstimmig zu. Darüber hinaus stimmte der Aufsichtsrat einstimmig zu, die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ermächtigen, dem Antrag zur Gründung einer Betreibergesellschaft für die den kombinierten

Verkehr (Gütertransport mit verschiedenen Verkehrsträgern) betreffende Anlage in Bremerhaven zuzustimmen.

Zu Beginn seiner Sitzung am 23. September 2024 wurde der Aufsichtsrat im Rahmen seiner turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Weiterbildung von Herrn Prof. Dr. Christoph Seibt von der Kanzlei Freshfields PartG mbB zu Corporate Governance und Rechtsfragen hinsichtlich der Tätigkeiten, Anforderungen und Aufgaben des Aufsichtsrats sowie zu den Besonderheiten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes geschult. Ein weiteres Thema in dieser Sitzung war die ebenfalls turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindende Effizienzprüfung/Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats. Darüber hinaus stimmte der Aufsichtsrat zu, die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ermächtigen, der Ausgliederung des Geschäftsbereichs cargomodale Dienstleistungen (CFS-Bereich) aus der EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH in die neu zu gründende EUROGATE Container Freight Station GmbH (CFS GmbH), Bremerhaven, inklusive dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der EUROGATE Holding und der CFS GmbH, zuzustimmen.

In der zweiten Sondersitzung am 12. November 2024 ging es ausschließlich um das Thema „IT Security“. Die IT-Verantwortlichen von CONTSHIP Italia und EUROGATE stellten ihre jeweiligen Bereiche und Maßnahmen ausführlich vor.

In der Sitzung am 9. Dezember 2024 wurden turnusgemäß die Mehrjahresplanungen 2025-2029 der CONTSHIP Italia- sowie der EUROGATE-Gruppe einschließlich der Ergebnishochrechnungen für das Geschäftsjahr 2024 vorgelegt und erörtert. Der Aufsichtsrat nahm diese zur Kenntnis. Außerdem wurde die Jahresplanung 2025 der EUROKAI genehmigt, deren 3-Jahres-Planung 2025-2027 zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses die Prüfungsschwerpunkte für den Jahres- und den Konzernabschluss 2024 festgelegt. Weiterhin wurde für das Projekt Damietta Alliance die Flexibilisierung des insgesamt bereits genehmigten Handlungsrahmens der EUROGATE Gruppengeschäftsführung einstimmig genehmigt. Herr Dr. Winfried Steeger stellte außerdem die Ergebnisse der Effizienzprüfung/Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats vor, wozu er vorab die von ihm hierzu an die Aufsichtsratsmitglieder verteilten Fragebögen ausgewertet hatte, über die der Aufsichtsrat anschließend diskutierte.

Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Beschlüsse im Umlaufverfahren.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Tätigkeit und auf Grundlage der umfassenden Berichterstattung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die Überzeugung gewonnen, dass das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement sowie die interne Revision und das Compliance-Management-System im EUROKAI-Konzern angemessen organisiert sind sowie zuverlässig und effizient gehandhabt werden. Entsprechendes gilt für die Erfassung der für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte (s. o.) und deren Bewertung. Er hat sich von der Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats konnten die vorgelegten Unterlagen stets ausreichend erörtern und eigene Anregungen einbringen.

Aufgrund der Rechtsstruktur der EUROKAI als KGaA mit einer GmbH als einziger Komplementärin, bei der nicht der Vorstand die Geschäfte führt, sondern die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die von ihrem Verwaltungsrat berufen wird, und der auch über ihre Dienstverträge beschließt, gehört die Besetzung des Vorstandes gemäß den Empfehlungen des Kodex unter „B. Besetzung des Vorstandes“ nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrats der EUROKAI. Weitere Erläuterungen zu den Besonderheiten der KGaA sind Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats selbstständig wahr. Sie werden dabei von der Gesellschaft mit regelmäßigen Schulungen unterstützt. Die nächste Schulung des gesamten Aufsichtsrats ist für das Jahr 2026 geplant.

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der EUROKAI um eine reine Holdinggesellschaft handelt, deren Beteiligungsgesellschaften national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig sind, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, die nicht nur sicherstellen sollen, dass die EUROKAI über einen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in

seiner Gesamtheit sachkundigen Aufsichtsrat verfügt. Vielmehr definieren diese Ziele zugleich das anzustrebende Kompetenzprofil des Gesamtremiums gemäß Empfehlung C.1 des Kodex und beschreiben das verfolgte Diversitätskonzept im Sinne des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Diese Besetzungsziele verstehen sich allerdings nicht als bindende Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre, die in ihrer Entscheidung damit völlig frei sind. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele vielmehr in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wird.

Das Diversitätskonzept will das verwirklichen, was der Kodex in Grundsatz 11 empfiehlt, nämlich eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats derart, „dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird“. Die Zielsetzungen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem anzustrebenden Kompetenzprofil und dem verfolgten Diversitätskonzept sind im Einzelnen Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung, in der auch zum Stand der Umsetzung berichtet wird. Der Bericht ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite der EUROKAI unter der Adresse [www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance](http://www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance). Dort ist ebenfalls die Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats veröffentlicht.

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auch im Berichtsjahr 2024 nicht entstanden.

Dem Aufsichtsrat der EUROKAI gehörten im Jahr 2024 acht Mitglieder an. Die Amtszeiten der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats können bis zur gesetzlichen Höchstdauer von praktisch fünf Jahren flexibel gestaltet werden. Da die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten endeten, wurde im Jahr 2024 beschlossen, durch Anpassung der einzelnen Amtszeiten im Laufe der nächsten drei Jahre ein sogenanntes „staggered board“ zu erreichen, das heißt einen Aufsichtsrat, bei dem in jedem Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind, um sodann wieder auf die Regeldauer von 4 Jahren einzuschwenken.

Die Amtsdauer von Frau Katja Both endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2025. Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Herr Dr. Klaus-Peter Röhler, Herr Jochen Döhle und Herr Kristian Ludwig wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2027 gewählt. Die Amtsdauer

von Herrn Christian Kleinfeldt und Herrn Max M. Warburg endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2028, die von Herrn Dr. Winfried Steeger mit Ablauf der Hauptversammlung 2029. In der regelmäßig im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wurden Herr Dr. Winfried Steeger am 12. Juni 2024 erneut zum Vorsitzenden und Herr Dr. Klaus-Peter Röhler erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Was die Finanzexpertise betrifft, so hat der Aufsichtsrat mit Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und den Herren Christian Kleinfeldt, Kristian Ludwig und Dr. Klaus-Peter Röhler vier Mitglieder, die insbesondere über besondere Expertise in den Bereichen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen. Schließlich verfügt Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta über eine hervorragende Nachhaltigkeits-Expertise, sie ist aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Expertise im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Mitglied des EFRAG Sustainability Reporting Boards gewählt worden. Die Mitglieder des Boards sind für alle Positionen der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Board) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verantwortlich, einschließlich der technischen Beratung der Europäischen Kommission.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Beginn der Zugehörigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder 2024 zum Aufsichtsrat dargestellt.

Aufsichtsratsmitglieder:	Mitglied seit:
Dr. Winfried Steeger, Vorsitzender	15. Juni 2011
Dr. Klaus-Peter Röhler, stellv. Vorsitzender	27. Mai 2019
Katja Both	10. Juni 2015
Jochen Döhle	25. August 1999
Christian Kleinfeldt	11. März 2021
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	23. Juni 2023
Kristian Ludwig	1. Juli 2023
Max M. Warburg	30. März 2000

Präsenzen und Vergütung des Aufsichtsrats im Jahr 2024

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung der EUOKAI geregelt und wird detailliert im Vergütungsbericht erläutert.

Mitglied	Präsenz Aufsichtsrat	In %	Sitzungsgeld in EUR	Vergütung Aufsichtsrat in EUR	Präsenz Prüfungsausschuss	In %	Vergütung Prüfungsausschuss in EUR	Summe in EUR
Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender)	6/6	100	3.000	90.000	2/2	100	4.000	97.000
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellvertretender Vorsitzender)	6/6	100	3.000	45.000				48.000
Katja Both	5/6	83	2.500	30.000	2/2	100	4.000	36.500
Jochen Döhle	5/6	83	2.500	30.000				32.500
Christian Kleinfeldt	6/6	100	3.000	30.000	2/2	100	8.000	41.000
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	6/6	100	3.000	30.000	2/2	100	4.000	37.000
Kristian Ludwig	6/6	100	3.000	30.000	2/2	100	4.000	37.000
Max M. Warburg	6/6	100	3.000	30.000				33.000
Summe			23.000	315.000			24.000	362.000

Die rechnerische Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrats lag bei 96 %, bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei 100 %. Frau Katja Both und Herr Jochen Döhle konnten je an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen. Von den Mitgliedern der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin fehlten Herr Thomas H. Eckelmann und Herr Tom H. Eckelmann jeweils entschuldigt bei jeweils einer Sitzung des Aufsichtsrats, ansonsten haben sie an allen Sitzungen teilgenommen. Herr Thomas H. Eckelmann fehlte entschuldigt bei einer Sitzung des Prüfungsausschusses. Eine Zusammenkunft des Aufsichtsrats ohne die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer förmlichen Aufsichtsratssitzung war nach Auffassung des Aufsichtsrats im Jahr 2024 nicht erforderlich, da die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses sich wiederholt ohne die Geschäftsführung mit dem Abschlussprüfer austauschten, auch zu Fragen

der Nachhaltigkeit. Auf Zulassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses waren die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Generalbevollmächtigte zu den Sitzungen, an denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger teilgenommen hat, ebenfalls eingeladen. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in regelmäßigem Kontakt. Er wurde auch zwischen den Sitzungen regelmäßig über die aktuelle Geschäftslage und -entwicklung sowie wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen informiert und beriet sich über Fragen der Strategie, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance und der Nachhaltigkeit. Besondere Bedeutung kam dabei dem Projekt Damietta Container Terminal, Ägypten, zu, wie auch der geplanten Westerweiterung des EUROGATE Terminals im Hamburger Hafen.

#### Bildung von Ausschüssen

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung von Themen und Entscheidungen hat der Aufsichtsrat seit Jahren einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht seit dem 25. September 2023 aus fünf Mitgliedern, Frau Katja Both, Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Herrn Kristian Ludwig, Herrn Christian Kleinfeldt und Herrn Dr. Winfried Steeger, der laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats als Vorsitzender des Aufsichtsrats automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Am 12. Juni 2024, in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats, wurde Herr Christian Kleinfeldt erneut zum Vorsitzenden gewählt. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Experten für Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Aufsichtsrat gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und ist im Sinne der Empfehlung D.3 des Kodex ebenso sachverständig auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung. Im Einklang mit den weiteren Regelungen des Kodex ist er unabhängig. Mit Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig sind zwei weitere Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung Mitglieder des Prüfungsausschusses, Frau Prof. Lopatta auch als Expertin für Nachhaltigkeitsfragen. Damit sind die Anforderungen von § 107 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 100 Abs. 5 erster Halbsatz AktG für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 HGB, zu denen EUOKAI als börsennotiertes Unternehmen zählt, nach (mindestens) zwei Finanzexperten auch im Prüfungsausschuss erfüllt.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2024 seine turnusmäßigen Sitzungen am 4. April 2024 und am 9. Dezember 2024 abgehalten, an denen jeweils alle Mitglieder teilnahmen. Die Sitzungen fanden jeweils in Präsenz statt. Der Prüfungsausschuss hat sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Prüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss 2023 einschließlich der Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR) befasst. Ferner mit dem das Jahr 2023 betreffenden zusammengefassten Lagebericht, dem Abhängigkeitsbericht sowie den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzside“). Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit den das Jahr 2023 betreffenden Berichten und Prüfungsergebnissen der Abschlussprüfer, der Vorbereitung der vom gesamten Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidung über die Billigung des 2023er-Jahres- und -Konzernabschlusses und dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns befasst und ferner insbesondere mit der Auswahl und Unabhängigkeit des für die Prüfung der 2024er-Abschlüsse der Hauptversammlung vorzuschlagenden Abschlussprüfers, des möglichen Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie den diesbezüglichen Honorarvereinbarungen. Der Prüfungsausschuss prüfte vornehmlich auch die Struktur und Wirksamkeit des internen Kontrollmanagement-, des Risikomanagement- und des internen Revisionsmanagementsystems sowie des Compliance-Management-Systems, wozu er sich wesentlich mit Fragen des Datenschutzes, der Compliance und der IT-Sicherheit in den Beteiligungsunternehmen und den dazu erteilten Berichten beschäftigte. Den Halbjahresfinanzbericht 2024 hat der Prüfungsausschuss mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert. Weiterhin hat der Prüfungsausschuss über die Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers beraten und sich mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie dem Vermerk dazu von der FIDES (siehe nachstehend) auseinandergesetzt. In seiner Sitzung am 4. April 2024 beschäftigte sich der Prüfungsausschuss auch mit der Qualität der Abschlussprüfung des Abschlussprüfers FIDES. Schließlich hat der Prüfungsausschuss eingehend mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die das Unternehmen betreffenden Nachhaltigkeitsaspekte erörtert.

## Jahres- und Konzernabschlussprüfung

Nach ausführlicher Beratung im Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat anlässlich der Beauftragung des Abschlussprüfers dessen Honorar vereinbart, die erforderliche Unabhängigkeitserklärung eingeholt und die Schwerpunkte für die Prüfung des Konzern- und des Jahresabschlusses 2024 festgelegt.

Für das Geschäftsjahr 2024 wurden der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für den Konzern nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Prüfungskriterien für den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst worden ist, waren die Vorschriften der §§ 315 und 315 a HGB. Die als Abschlussprüfer bestellte FIDES hat den Jahresabschluss, einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2024, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die nach § 91 Abs. 2 und 3 AktG geforderten Maßnahmen einerseits zur Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage von EUROKAI angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und andererseits zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem in der Lage ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der EUROKAI-Gruppe gefährden, frühzeitig zu erkennen. Er hat ferner im Rahmen seiner Abschlussprüfung keine Sachverhalte festgestellt, die ihn zu der Annahme veranlassten, dass die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben ist.

Dem Bericht der Geschäftsführung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) gemäß § 312 AktG hat der Abschlussprüfer den folgenden Vermerk erteilt:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Unmittelbar nach ihrer Aufstellung wurden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns, der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig zugeleitet.

Nach eingehender Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit den in den Bestätigungsvermerken zum Jahres- und zum Konzernabschluss beschriebenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) beschäftigt hat, hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 9. April 2025 in Gegenwart des Abschlussprüfers und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, ferner den Vorschlag über die Gewinnverwendung, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 sowie das Ergebnis der Prüfungen des Abschlussprüfers bezüglich der genannten Abschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern und des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Die vorgenannten Unterlagen wurden in dieser Sitzung eingehend mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem anwesenden Abschlussprüfer erörtert.

Die FIDES hat dem Aufsichtsrat über den Verlauf der Abschlussprüfungen und die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht erstattet und ging dabei insbesondere auf die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) und die vorgenommenen Prüfungshandlungen ein. Alle Fragen des Aufsichtsrats wurden im Anschluss an die Berichterstattung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Abschlussprüfer vollständig beantwortet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der umfassenden Prüfungen durch den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat erhob der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen einschließlich der darin enthaltenen Schlusserklärung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie auch nicht gegen die Berichte und Ergebnisse des Abschlussprüfers. Er billigte den von der Geschäftsführung jeweils zum 31. Dezember 2024 aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss. Dem Vorschlag zur Gewinnverwendung schloss sich der Aufsichtsrat an.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses beschloss der Aufsichtsrat, der Hauptversammlung vorzuschlagen, erneut die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen und zudem vorsorglich auch zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2025 und zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu wurde eine Erklärung des Abschlussprüfers zu seiner Unabhängigkeit eingeholt.

Der Aufsichtsrat beschloss gemeinsam mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Wortlaut und die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289 f und 315 d HGB inklusive der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2024.

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt und es wurden keine Einwände erhoben. Der Aufsichtsrat billigte zudem den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts.

Für das Geschäftsjahr 2024 hatte die EUROKAI eine nichtfinanzielle Konzernklärung gem. §§ 315 b, 315 c i. V. m. §§ 289 c bis 289 e HGB zu erstatten. Diese Verpflichtung wurde durch die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, der auf der Internetseite der EUROKAI veröffentlicht wird, erfüllt. Da das „CSRD-Umsetzungsgesetz“ von der Bundesregierung im Jahr 2024 nicht mehr verabschiedet wurde, ist für das Geschäftsjahr 2024 kein CSRD-Bericht zu erstellen. Obwohl EUROKAI alle Vorbereitungen getroffen hatte und in der Lage gewesen wäre, diesen umfangreicheren Bericht vorzulegen, ist entschieden worden, es bei der Erstellung eines nichtfinanziellen Konzernberichts zu belassen. Der Aufsichtsrat hat sodann die FIDES mit der Prüfung des

nichtfinanziellen Konzernberichts zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit (limited assurance) nach ISAE 3000 (Revised) beauftragt. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht der EUROKAI umfasst die Segmente CONTSHIP Italia und EUROGATE. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht und den Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers FIDES über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit rechtzeitig erhalten. Darüber hinaus nahm auch der verantwortliche Prüfer an der Sitzung des Aufsichtsrats teil und präsentierte das Ergebnis seiner Prüfung. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde intensiv erörtert. Aufgrund eigener Prüfung des Aufsichtsrats wurden keine Einwendungen erhoben und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde genehmigt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den mit der EUROKAI verbundenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im In- und Ausland für ihre erheblichen Anstrengungen und ihre im Geschäftsjahr 2024 erbrachten außerordentlichen Leistungen.

Hamburg, den 9. April 2025

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Dr. Winfried Steeger

## Lebenslauf von Katja Both

**Name** Katja Gabriela Both

**Ausgeübter Beruf** Kaufmännische Angestellte bei  
EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG

**Wohnort** Hamburg

**Geburtsjahr** 1985

**Nationalität** Deutsch

**Erstbestellung** 2015

**Aktuelle Bestellung** bis 2025

**Ausschüsse** Prüfungsausschuss



### Ausbildung & Qualifikation

**2005** Abitur

**09/2005 - 06/2006** Fine Art, Graphics and Illustrations, Photography  
Cambridge School of Visual and Performing Arts, GB

**03/2007 - 03/2010** Studium der Angewandten Medienwirtschaft, Schwerpunkt PR und  
Kommunikationsmanagement  
Hochschule Mittweida, Mittweida

**09/2011 - 09/2012** Int. Master in Management, Schwerpunkt Marketing & Entrepreneurship  
EADA Business School, Barcelona, Spanien

### Beruflicher Werdegang

**2006 - 2011** Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen im Bereich Marketing in  
Hamburg, Düsseldorf, Mailand (Italien) und Berlin

**02/2013 - 10/2013** Marketingmanagerin (Marketing-Sales, Kommunikation, PR)  
yourPainting GmbH / InstaStock GmbH, Berlin

**10/2013 - 06/2014** Event Managerin (Marketing-Kommunikation, PR)  
www.keckprojekts.com, Berlin

**seit 09/2014** Kaufmännische Angestellte im Bereich Online Marketing / Kommunikation  
EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen

### Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats und des  
Prüfungsausschusses

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Contship Italia S.p.A., Mailand, Italien, Mitglied des Board of Directors

### Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

Keine

## Lebenslauf von Stefan Grau

<b>Name</b>	Stefan Grau
<b>Ausgeübter Beruf</b>	Wirtschaftsprüfer und selbständiger Unternehmensberater
<b>Wohnort</b>	Tala, Zypern
<b>Geburtsjahr</b>	1944
<b>Nationalität</b>	Deutsch



### Ausbildung & Qualifikation

<b>1975</b>	Bestellung zum Wirtschaftsprüfer
<b>1973</b>	Bestellung zum Steuerberater
<b>1968</b>	Diplom-Kaufmann, Universität Hamburg

### Beruflicher Werdegang

<b>Ab 2014</b>	Wirtschaftsprüfer und selbständiger Unternehmensberater in eigener Praxis
<b>2007 - 2014</b>	Geschäftsführer von 13 Gesellschaften der Reederei Klaus Oldendorff (Sitz Limassol, Zypern)
<b>1985 - 1999</b>	Leitung der Abteilung Steuerberatung bei Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt
<b>1969 - 1985</b>	Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hamburg, Assistent, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

### Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

### Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Keine

### Sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

- Initiator Solarpark Lauta, Finanzpartner Wohnanlage Dresden, Projekt alternative Energie (neues Gas) als Finanzpartner und Berater

# Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA

am 11. Juni 2025

## Erläuterung zu TOP 8

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

In dem Beschluss sind nach § 113 Abs. 3 Satz 3 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben sinngemäß zu machen oder in Bezug zu nehmen (sog. Vergütungssystem). Die Vergütung kann auch weiterhin in der Satzung festgesetzt werden, wobei darin die detaillierten Angaben zu den Einzelheiten der Vergütung aus dem Beschluss der Hauptversammlung unterbleiben können.

Die in § 13 der Satzung geregelte feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt am 7. Juni 2023 durch Beschluss der Hauptversammlung – unter entsprechender Satzungsänderung – angepasst und ist nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats nach wie vor angemessen und soll daher unverändert bleiben. Der Wortlaut zur Vergütung in § 13 der Satzung sowie die Angaben zum zugrundeliegenden Vergütungssystem nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3 und 87a Abs. 1 Satz 2 AktG sind nachfolgend dargelegt.

### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 13 der Satzung:**

Im Wortlaut bestimmt § 13 der Satzung der Gesellschaft zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

„§ 13

*(1) Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 500,00, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 4.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.*

*(2) Die Umsatzsteuer für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.“*

**Angaben zum Vergütungssystem nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. 87a Abs. 1 Satz 2 AktG:**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der EUROKAI GmbH & Co. KGaA richtet sich nach dem folgenden Vergütungssystem:

(1) Grundzüge des Vergütungssystems

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI GmbH & Co. KGaA steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor. Mit der Ausgestaltung als Festvergütung wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA.

Die Ausgestaltung als Festvergütung hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und entspricht überdies der Empfehlung G.18 des DCGK sowie der überwiegenden Praxis anderer börsennotierter Gesellschaften.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich an den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Das entspricht auch der Empfehlung G.17 des DCGK. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht, so dass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein wird, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten.

(2) Vergütungsbestandteile

- (a) Festvergütung: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (Festvergütung). Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache dieses Betrages, der stellvertretende Vorsitzende das 1 ½-fache.
- (b) Ausschusstätigkeiten: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuss. Jedes Mitglied dieses Ausschusses erhält eine jährliche Vergütung von EUR 4.000,00 und der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Sollten zukünftig weitere Ausschüsse gebildet werden, wird die Ausschusstätigkeit in diesen Ausschüssen nicht vergütet.
- (c) Sitzungsgeld: Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an welcher sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 500,00. Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (d) Auslagen, Umsatzsteuer: Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine notwendigen Auslagen sowie die gegebenenfalls auf seine Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, diese der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
- (e) Maximalvergütung: Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Summe der Festvergütung, etwaiger Zusatzvergütungen für Prüfungsausschussmitglieder, dem Sitzungsgeld sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

(3) Sonstige Regelungen / Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend durch die Regelung in § 13 der Satzung festgelegt. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung.

(4) Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss festgelegt.

# Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA

am 11. Juni 2025

## Erläuterung zu TOP 9

### Vorwort

Der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA erwägt ernsthaft, zukünftig – einzelnen oder mehreren – Geschäftsführern ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, eine Vergütung in Form eine Pensionszusage zu gewähren. Hierzu hat der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA das nachstehende Vergütungssystem entwickelt.

### 1. Verfahren zur Festlegung des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften beschließt gemäß § 87a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Über die Billigung dieses vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems muss die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 1 AktG bei jeder wesentlichen Änderung und mindestens alle vier (4) Jahre beschließen.

Das vorliegende Vergütungssystem beschreibt die Grundsätze für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**EUROKAI**“), der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH (Hamburg) (nachfolgend „**Komplementärin**“), durch EUROKAI. Die Vorschriften der §§ 87a, 120a AktG über die Aufstellung und Billigung eines Vorstandsvergütungssystems sind auf die EUROKAI aufgrund ihrer Rechtsform als Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar. Die Geschäftsführung der EUROKAI obliegt ihrer Komplementärin. Bei der Komplementärin sind wiederum deren Geschäftsführer für die Geschäftsführung zuständig.

Mittelbar führen die Geschäftsführer die Geschäfte der EUROKAI. Daher orientiert sich dieses Vergütungssystem für die Geschäftsführung der EUROKAI aus Gründen guter Corporate Governance und der Transparenz freiwillig an den Voraussetzungen von §§ 87a, 120a AktG und soll entsprechend auch der ordentlichen Hauptversammlung 2025 der EUROKAI zur Billigung vorgelegt werden. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) werden in diesem Vergütungssystem ebenfalls freiwillig berücksichtigt, soweit EUROKAI nicht ausweislich ihrer Entsprechenserklärung von einzelnen Empfehlungen abweicht.

Der Aufsichtsrat der EUROKAI (nachfolgend „**Aufsichtsrat**“) legt das Vergütungssystem der Hauptversammlung der EUROKAI (nachfolgend

„**Hauptversammlung**“) zur Billigung vor. Im Falle wesentlicher Änderungen des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier (4) Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung abermals zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat, dieser durch den aus seiner Mitte gebildeten Prüfungsausschuss, überprüft das Vergütungssystem sowie die Angemessenheit der Vergütung regelmäßig anhand der in diesem Vergütungssystem beschriebenen Maßstäbe. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Anpassung des Vergütungssystems.

## **2. Geltungsbereich des Vergütungssystems; Pensionszusage**

Das Vergütungssystem betrifft die Möglichkeit des Aufsichtsrats zur Gewährung einer Vergütung der EUOKAI für Geschäftsführer der Komplementärin in Form einer betrieblichen Altersversorgung, nämlich als beitragsorientierte Direktzusage auf folgende Leistungen: Altersleistung und Hinterbliebenenleistung.

## **3. Struktur der Pensionszusage im Einzelnen**

Die betroffenen Geschäftsführer erhalten im Falle der Gewährung einer Pensionszusage von EUOKAI unter bestimmten Bedingungen eine Altersleistung, wenn sie jeweils nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung aus der Geschäftsführeranstellung bei der Komplementärin ausscheiden (Altersgrenze).

EUOKAI stellt zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung der betroffenen Geschäftsführer monatlich während der Dauer des Geschäftsführerstellungsverhältnisses jeweils einen vom Aufsichtsrat (nach Maßgaben von Ziffer 9) festzulegenden Betrag zur Verfügung, der von EUOKAI zur Finanzierung der Pensionszusage an eine Treuhandgesellschaft (nachfolgend „**Treuhänderin**“) im Rahmen eines eigens hierfür vereinbarten sogenannten „Contractual Trust Arrangement“ geleistet wird. Aufgabe der Treuhänderin ist es u.a., die Gelder vernünftig nach Maßgabe der Anlagerichtlinien des bei der Treuhänderin zu bildenden Beirats anzulegen (siehe auch Ziffer 9).

Für Zeiten, in denen das Geschäftsführerstellungsverhältnis zwischen den betroffenen Geschäftsführern und der Komplementärin ruht, besteht jeweils auch keine Pflicht der EUOKAI, Beitragszahlungen an die Treuhänderin zu leisten.

Die betroffenen Geschäftsführer erhalten von EUOKAI jeweils eine Altersleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung nach Eintritt des Leistungsfalls. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt bei der Treuhänderin für die betroffenen Geschäftsführer vorhandenen Vermögen nach Auflösung der von der Treuhänderin getätigten Wertpapieranlagen zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls. Die aus der Anlage der von EUOKAI eingezahlten Gelder resultierenden Gewinne stehen also jeweils den betroffenen Geschäftsführern ebenfalls zu. Mindestens erhalten die betroffenen Geschäftsführer jedoch eine Leistung in Höhe von 100 % der durch EUOKAI gegenüber der Treuhänderin jeweils für diese eingezahlten Beiträge.

Alternativ können die betroffenen Geschäftsführer jeweils unter bestimmten Voraussetzungen statt einer einmaligen Kapitaleistung die Auszahlung in Jahresraten wählen. Das Kapital kann dann während der Auszahlungsphase (zum Beispiel zwölf (12) Jahresraten) von der Treuhänderin leistungserhöhend ganz oder teilweise festverzinslich angelegt werden.

Entfällt vor Eintritt eines Leistungsfalles die Anstellung eines betroffenen Geschäftsführers als Geschäftsführer der Komplementärin, bleibt seine/ihre jeweils erdiente Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar bis zum Eintritt des Leistungsfalls bestehen.

Im Übrigen besteht für die Pensionszusage Insolvenzschutz: Die Ansprüche der betroffenen Geschäftsführer aus der Pensionszusage werden durch bestimmte Regelungen des Contractual Trust Arrangements zwischen EUROKAI und der Treuhänderin gegen eine etwaige Insolvenz von EUROKAI geschützt.

Mit der Einschaltung der Treuhänderin und der damit verbundenen Übertragung von Vermögensgegenständen, nämlich den Beitragszahlungen der EUROKAI, auf die Treuhänderin – als rechtlich selbständigen Dritten –, verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel einer insolvenzfesten Absicherung der Versorgungsverpflichtungen der EUROKAI.

Diese Absicherung erfolgt durch ein Doppeltreuhandverhältnis, in dem die Treuhänderin nach Maßgabe des Contractual Trust Arrangements das ihr von EUROKAI übertragene Vermögen, einschließlich der daraus gezogenen Nutzungen und Früchte bzw. deren Surrogate, bis zum Eintritt des Sicherungsfalles treuhänderisch für EUROKAI (nachfolgend „**Verwaltungstreuhand**“) und außerdem bei Eintritt des Sicherungsfalles treuhänderisch für die Versorgungsberechtigten, die betroffenen Geschäftsführer und ihre jeweiligen Hinterbliebenen im unter Ziffer 4 genannten Sinne (nachfolgend „**Sicherungstreuhand**“), verwaltet.

Sämtliche von EUROKAI nach dem Contractual Trust Arrangement auf die Treuhänderin übertragenen Vermögensgegenstände, einschließlich der daraus gezogenen Nutzungen und Früchte sowie hieraus resultierenden Erträge und Einnahmen, bzw. deren Surrogate stellen ein rechtlich von der Treuhänderin gehaltenes Vermögen dar, mit dem die Treuhänderin nach Maßgabe der Bestimmungen des Contractual Trust Arrangements zu verfahren hat.

Bis zum Eintritt des Sicherungsfalles verwaltet die Treuhänderin das Treuhandvermögen daher treuhänderisch für EUROKAI zur Finanzierung und Insolvenzsicherung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten aus der Pensionszusage. Die näher geregelte Form der Anlage des Treuhandvermögens durch die Treuhänderin (hierzu wird bei der Treuhänderin ein Beirat gebildet; siehe auch Ziffer 9) erfolgt insoweit im Namen der Treuhänderin aber für Rechnung von EUROKAI.

Die Treuhänderin hält das Treuhandvermögen nicht nur als Verwaltungstreuhänderin der EUROKAI, sondern zugleich als Sicherungstreuhänderin jedes Versorgungsberechtigten mit der Maßgabe, Versorgungsansprüche der Versorgungsberechtigten aus der Pensionszusage abzusichern. Die Sicherungstreuhand wird bereits mit Abschluss des Contractual Trust Arrangements zugunsten der Versorgungsberechtigten im Wege eines echten Vertrages zugunsten

Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB begründet und ist unabhängig vom rechtlichen Bestand der Verwaltungstreuhand.

#### **4. Hinterbliebenenversorgung**

Im Falle des Versterbens eines betroffenen Geschäftsführers wird bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Hinterbliebenenleistung an den/die mit dem jeweils betroffenen Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebende/n Ehegatten/Ehegattin und/oder etwaige leistungsberechtigte Kinder ausgezahlt. Sollte zum Zeitpunkt des Versterbens eine gültige Ehe des betroffenen Geschäftsführers nicht bestehen, ist eine etwaig vorhandene Lebensgefährtin bzw. ein etwaig vorhandener Lebensgefährte aus dieser Pensionszusage entsprechend der lebzeitigen Berechtigung des jeweils betroffenen Geschäftsführers berechtigt, vorausgesetzt, dass EUROKAI zum Leistungsfalleintritt eine schriftliche Erklärung des betroffenen Geschäftsführers über die gemeinsame Haushaltsführung mit seiner/seiner Lebensgefährtin/Lebensgefährten vorliegt, aus dessen/deren Name, Anschrift und Geburtsdatum hervorgehen.

#### **5. Vorrübergehende Abweichung vom Vergütungssystem**

Schließlich enthält die Pensionszusage einen Vorbehalt zu Gunsten von EUROKAI, um Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse so wesentlich geändert haben, dass EUROKAI die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen, auch unter objektiver Beachtung der Belange der betroffenen Geschäftsführer, im Gesellschaftsinteresse nicht mehr zugemutet werden kann.

Dieser Vorbehalt unter der Pensionszusage unterliegt allerdings den Einschränkungen des § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach der Aufsichtsrat vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen kann, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt. Dies kann etwa bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen wie einer schwerwiegenden Finanz- und/oder Wirtschaftskrise der Fall sein; allein allgemein ungünstige Marktentwicklungen stellen keine solche außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Entwicklung dar. Die Ausübung des Vorbehalts unter der Pensionszusage bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen unter den genannten Umständen abgewichen werden darf, sind das Verfahren, die Vergütungsstruktur, die einzelnen Vergütungsbestandteile und deren Leistungskriterien. Der Aufsichtsrat kann in diesem Fall zudem vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren oder einzelne Vergütungsbestandteile durch andere Vergütungsbestandteile ersetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung der Komplementärin durch EUROKAI in der konkreten Situation wiederherzustellen. Im Falle der Ausübung des Vorbehalts unter der Pensionszusage sind dessen Voraussetzungen und seine Fortgeltung fortlaufend, spätestens aber zum Ende jedes Kalenderquartals zu überprüfen, wofür der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zuständig ist, der hierüber dem Plenum des Aufsichtsrats berichtet, dessen Entscheidungszuständigkeit unberührt bleibt.

## **6. Maximalvergütung**

Zur Maximalvergütung für die betroffenen Geschäftsführer sieht das Vergütungssystem vor, dass diese von EUROKAI jeweils nur die Vergütung in Form der Pensionszusage bis zu der unten genannten maximalen Höhe erhalten (siehe Ziffer 9).

Im Übrigen erhalten die Geschäftsführer der Komplementärin keine Vergütung von EUROKAI.

## **7. Förderung von Geschäftsstrategie und langfristiger Entwicklung**

Eine angemessene Pensionszusage stellt nach Auffassung des Aufsichtsrats ein wesentliches Element zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung von EUROKAI dar. Denn im Regelfall vergehen aus der Sicht eines jüngeren Geschäftsführers 30 Jahre oder mehr, bevor es zum Eintritt des Leistungsfalles und damit zur Auszahlung der Pension kommt, der im Rahmen einer üblichen Lebensplanung ein hoher Stellenwert zukommt.

Die betroffenen Geschäftsführer werden im Regelfall als Geschäftsführer der Komplementärin durch die Pensionszusage stärker an das Unternehmen gebunden; sie sollen dadurch ganz natürlich ein wesentliches Interesse an der langfristigen positiven Entwicklung des Unternehmens und damit der Sicherung der Werthaltigkeit der Pensionszusage haben.

## **8. Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer**

Da die EUROKAI keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, werden deren Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen auch nicht bei der Festsetzung des Vergütungssystems für die betroffenen Geschäftsführer der Komplementärin berücksichtigt werden können.

Nach Auffassungen des Aufsichtsrats sind auch nicht die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen von Konzerngesellschaften der EUROKAI zu berücksichtigen. Auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer der wesentlichen Konzerntochter Contship Italia S.p.A. (Melzo/Mailand, Italien) sind nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht für die Gewährung der Pensionszusage durch EUROKAI berücksichtigungsfähig. Denn die dortigen Arbeitnehmerverträge sehen keine Alterssicherung vor. Dies bedeutet, dass allenfalls auf die geldliche Vergütung und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen wie Urlaub etc. der italienischen Arbeitnehmer abgestellt werden könnte. Das Maß dieser italienischen Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen lässt aber nach Auffassung des Aufsichtsrats keine Schlüsse auf die zu bestimmende Struktur der von Fall zu Fall in Frage stehenden Pensionszusage für die betroffenen Geschäftsführer und deren Höhe zu.

## **9. Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems; Interessenskonflikte**

Was das Verfahren zur Festlegung des Vergütungssystems betrifft, so ist die Struktur der Pensionszusage und die Bemessung der von EUROKAI von Fall zu Fall zu leistenden Beitragszahlungen eingehend vom Aufsichtsrat und dem

Prüfungsausschuss unter Beteiligung des Geschäftsführers der Komplementärin Herrn Thomas Eckelmann (nämlich zur Einbindung seines EUROKAI betreffenden, aus jahrzehntelanger Geschäftsführungstätigkeit gewonnenen, umfassenden Wissens) beraten worden. Wesentlich beteiligt waren der Aufsichtsratsvorsitzende und insbesondere auch die EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (einem zur Unternehmensgruppe Ernst & Young gehörendes Unternehmen) (nachfolgend „EY“), die beratend hinzugezogen wurde.

Wenn, wie oben dargestellt, die Pensionszusage die Einschaltung einer Treuhänderin auf Basis eines mit EUROKAI abzuschließenden Contractual Trust Arrangement vorsieht, so beruht dies auf einer Empfehlung von EY, die damit gute Erfahrungen gemacht haben. Alternativ wäre der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung in Betracht gekommen. Hierzu wurde ein detaillierter Vergleich beider Systeme vorgenommen.

Die Hinzuziehung von EY erfolgte insbesondere auch, um den Anforderungen des § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG gerecht zu werden, wonach Vergütungszusagen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführer der persönlichen haftenden Gesellschafterin der EUROKAI sowie zur Lage von EUROKAI stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen dürfen.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung empfahl EY, von Fall zu Fall eine Benchmark anfertigen zu lassen. Dem wird der Aufsichtsrat nachkommen, zu deren Verständnis folgendes zu berücksichtigen ist:

Gegenwärtig erhalten die Geschäftsführer der Komplementärin weder von EUROKAI noch von der Komplementärin eine geldliche Vergütung. Dies liegt daran, dass die Geschäftsführer der Komplementärin im Regelfall bereits geldliche Vergütungen für ihre Arbeitsleistung von anderen Unternehmen erhalten, an denen EUROKAI unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und für die die Geschäftsführer unmittelbar tätig sind. Betroffen hiervon ist im vorliegenden Fall insbesondere die EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, an der EUROKAI zu 50 % beteiligt ist, und die EUROKAI-Konzerntochter Contship Italia S.p.A. Nur dann, wenn die von diesen dritten Unternehmen gezahlten Vergütungen nicht angemessen, also zu gering sind, sollen die betroffenen Geschäftsführer eine zusätzliche geldliche Vergütung von EUROKAI bzw. ihrer Komplementärin erhalten.

Aus diesem Grund hat EY empfohlen, bei der Erstellung der zu fertigenden Benchmark auf die als maßgeblich anzusehende Gesamtdirektvergütung abzustellen, die die betroffenen Geschäftsführer jeweils von diesen dritten Unternehmen (und womöglich zusätzlich von EUROKAI oder der Komplementärin) erhalten. Diese Gesamtdirektvergütungshöhe wird der zu beauftragende Sachverständige mit den Marktdaten für SDAX CEOs des letztgültigen Geschäftsjahres abzugleichen haben, um anhand dessen einen aktuellen Überblick zur marktüblichen Ausgestaltung von betrieblichen Altersversorgungen liefern zu können.

Der Aufsichtsrat wird die betragsmäßig an die jeweiligen Geschäftsführer der Komplementärin von EUROKAI gewährbare Vergütung – in Form von betrieblichen Altersvorsorgeleistungen – auf einen Betrag von maximal EUR 170.000,00 pro Geschäftsjahr beschränken. (Maximalvergütung).

Dieses Vergütungssystem wird zukünftig regelmäßig überprüft werden. Zuständig hierfür ist der Prüfungsausschuss, der im Zuge der jeweiligen Unterrichtung des Plenums des Aufsichtsrats diesem empfehlen wird, welcher sachkundige Berater hinzugezogen werden sollte.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei EUROKAI um ein Familienunternehmen der Familie Eckelmann handelt, gehört die Kontrolle von Interessenkonflikten zur regelmäßigen Aufgabe des Aufsichtsrats, wenn ein Familienmitglied als Geschäftsführer betroffen ist. Im Fall von eventuell auftretenden Interessenkonflikten nehmen daher die Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen, nicht an den Beschlussfassungen zu den betreffenden Tagesordnungspunkten im Aufsichtsrat und den jeweiligen Ausschüssen teil.

## **Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2024**

Der vorliegende Vergütungsbericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2024 und erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG, ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“).

### Rückblick auf das Vergütungsjahr 2023

Der von EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**EUROKAI**“) nach den Anforderungen des § 162 AktG erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2023 angewendeten Formats. Daher wird es auch für den vorliegenden Vergütungsbericht grundsätzlich beibehalten.

### Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024

Die EUROKAI ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender), Frau Cecilia Eckelmann-Battistello (bis zum 6. März 2024) und durch Herrn Tom H. Eckelmann.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungszuständigkeit. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine juristische Person, wie bei der EUROKAI eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrats über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. § 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der

Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB „gewährte und geschuldete Vergütung“ zu erstellen. EUROKAI versteht die gesetzlich nicht definierten Begriffe der „gewährten und geschuldeten Vergütung“ derart, dass eine Vergütung „gewährt“ ist, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich zufließt. Sie ist „geschuldet“, wenn eine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied besteht, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die zwei Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „**Contship**“) sowie deren Tochtergesellschaften jeweils eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello war bis zum 6. März 2024 Chairman des Board of Directors der Contship und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship.

Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship und seit 26. April 2024 dessen Chairman. Er ist ebenso Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship. Herr Tom H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors und stellvertretender Chairman der Contship. Er ist ebenso stellvertretender Chairman von zwei Tochtergesellschaften der Contship

### **Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung**

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Die Vergütung von Frau Cecilia Eckelmann-Battistello für das Geschäftsjahr 2024 wurde bis März 2024 gezahlt. Die Auszahlungen der Vergütungen von Herrn Thomas H. Eckelmann und Herrn Tom H. Eckelmann erfolgten jeweils auf vierteljährlicher Basis.

<b>Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe</b>	<b>2024</b> EUR	<b>2023</b> EUR
Thomas H. Eckelmann	209.375,00	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	142.630,00	572.700,00
Tom H. Eckelmann	73.125,00	7.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>425.130,00</b>	<b>742.700,00</b>

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt bis März 2024 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 142,6, worin neben dem anteiligen Festhonorar in Höhe von TEUR 135,6 für ihre Tätigkeit als Chairman des Board of Directors der Contship, auch die anteiligen Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 7 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt im Jahr 2024 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 209,4, in die neben der Vergütung in Höhe von TEUR 104,4 für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship bis zum 26. April 2024 und ab diesem Datum als dessen Chairman die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Herr Tom H. Eckelmann erhielt im Jahr 2024 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 73,1, in die neben der Vergütung in Höhe von TEUR 61,9 für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship bis zum 26. April 2024 und ab diesem Datum als dessen stellvertretender Chairman auch eine Vergütung in Höhe von insgesamt TEUR 11,2 für seine Tätigkeit als stellvertretender Chairman von zwei Tochtergesellschaften von Contship eingeflossen sind.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP-Italia	2024 EUR	Veränderung 2023/2024 in %	2023 EUR	Veränderung 2022/2023 in %	2022 EUR	Veränderung 2021/2022 in %	2021 EUR	Veränderung 2020/2021 in %	2020 EUR
Thomas H. Eckelmann	209.375,00	28,8	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	142.630,00	-75,1	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00
Tom H. Eckelmann	73.125,00	875,0	7.500,00	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
<b>Gesamt</b>	<b>425.130,00</b>	<b>-42,8</b>	<b>742.700,00</b>	<b>1,0</b>	<b>735.200,00</b>	<b>0,0</b>	<b>735.200,00</b>	<b>0,0</b>	<b>735.200,00</b>

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA									
Jahresüberschuss nach HGB	127.363.284,39	135,3	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	87.999.534,91	68,7	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung									
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	57.656,00	3,4	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager sowie Vorruhestandsregeln ermittelt.

Im Vergleich zu 2023 führte insbesondere die Steigerung der Umschlagsmengen in La Spezia mit ca. 11 % zu erhöhten Personalkosten um ca. EUR 1,7 Mio. Dennoch wurde eine Einsparung von 1 % bei der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiter im Vergleich zu den Zahlen von 2022 erzielt, in denen die Umschlagsmengen der CONTSHIP Italia-Gruppe ähnlich hoch waren wie in 2024.

Darüber hinaus wirkte sich das Insourcing des LKW-Transports in La Spezia mit ca. EUR 1,4 Mio. positiv auf das Betriebsergebnis aus, da die Aktivitäten des Drittanbieters eingestellt wurden.

## Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024

### **Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung**

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde erstmalig am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Angesichts der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 beschlossen, das Vergütungssystem anzupassen, indem die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen erhöht wurden.

### **Grundlagen des Vergütungssystems**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter [www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur](http://www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur) dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung.

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 90.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 45.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 30.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 8.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 4.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500.  Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUROKAI steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUROKAI.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.II.) entsprechen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der EUROKAI setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus acht Mitgliedern zusammen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 / Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 / Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	Mitglied seit 23. Juni 2023
Kristian Ludwig	Mitglied seit 01. Juli 2023
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

## **Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung			
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder		Gesamt	
	2024 EUR	in %	2024 EUR	in %	2024 EUR	in %	2024 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	90.000,00	92,8	4.000,00	4,1	3.000,00	3,1	97.000,00	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler	45.000,00	93,8			3.000,00	6,3	48.000,00	100,0
Katja Gabriela Both	30.000,00	82,2	4.000,00	11,0	2.500,00	6,8	36.500,00	100,0
Jochen Döhle	30.000,00	92,3			2.500,00	7,7	32.500,00	100,0
Christian Kleinfeldt	30.000,00	73,2	8.000,00	19,5	3.000,00	7,3	41.000,00	100,0
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	30.000,00	81,1	4.000,00	10,8	3.000,00	8,1	37.000,00	100,0
Kristian Ludwig	30.000,00	81,1	4.000,00	10,8	3.000,00	8,1	37.000,00	100,0
Max M. Warburg	30.000,00	90,9			3.000,00	9,1	33.000,00	100,0
Gesamt	315.000,00		24.000,00		23.000,00		362.000,00	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 1.375,24. Ergänzend dazu erhielt Frau Katja Both für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship (non-executive) im Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 auf insgesamt EUR 370.875,24 belaufen.

## **Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung**

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

Vergleich	2024	Veränderung 2023/2024 in %	2023	Veränderung 2022/2023 in %	2022	Veränderung 2021/2022 in %	2021	Veränderung 2020/2021 in %	2020
Aufsichtsratsvergütungen	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR
Dr. Winfried Steeger	97.000,00	31,9	73.544,44	50,1	49.000,00	0,0	49.000,00	0,0	49.000,00
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	28.500,00
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	48.000,00	32,4	36.250,00	48,0	24.500,00	5,4	23.250,00	36,8	17.000,00
Katja Gabriela Both	36.500,00	30,9	27.877,78	46,7	19.000,00	0,0	19.000,00	0,0	19.000,00
Jochen Döhle	32.500,00	33,6	24.333,33	43,1	17.000,00	0,0	17.000,00	0,0	17.000,00
Christian Kleinfeldt (Mitglied seit 11. März 2021)	41.000,00	32,6	30.922,22	47,2	21.000,00	17,8	17.833,33	n .a.	n .a.
Prof Dr. Kerstin Lopatta (Mitglied seit 23. Juni 2023)	37.000,00	114,7	17.233,33	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Kristian Ludwig (Mitglied seit 1. Juli 2023)	37.000,00	116,8	17.066,67	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Max M. Warburg	33.000,00	35,6	24.333,33	47,5	16.500,00	-2,9	17.000,00	3,0	16.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>362.000,00</b>	<b>43,9</b>	<b>251.561,10</b>	<b>71,1</b>	<b>147.000,00</b>	<b>2,7</b>	<b>143.083,33</b>	<b>-2,7</b>	<b>147.000,00</b>
<b>Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH &amp; Co. KGaA</b>									
Jahresüberschuss nach HGB	127.363.284,39	135,3	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	87.999.534,91	68,7	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55
<b>Veränderung Arbeitnehmervergütung</b>									
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia- Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	57.656,00	3,4	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager sowie Vorruhestandsregeln ermittelt. Weitere Erläuterungen sind auf Seite 4 dieses Vergütungsberichtes aufgeführt.

Hamburg, den 25. März 2025

Geschäftsführung der persönlich  
haftenden Gesellschafterin  
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Für den Aufsichtsrat:  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,  
Hamburg

Thomas H. Eckelmann

Dr. Winfried Steeger

Tom H. Eckelmann

# VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 26. März 2025

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Tobias Kersten  
Wirtschaftsprüfer

Marc Middendorf  
Wirtschaftsprüfer

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

## **Hamburg**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,  
am Mittwoch, den 11. Juni 2025 um 10.00 Uhr  
in den Mozartsälen im Logenhaus, Moorweidenstr. 36, 20146 Hamburg**

### **Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 5 AktG**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von EUR 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je EUR 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

# **EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

## **Hamburg**

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,**

**Sitz Hamburg,**

**am Mittwoch, den 11. Juni 2025 um 10.00 Uhr**

**in den Mozartsälen im Logenhaus, Moorweidenstr. 36, 20146 Hamburg**

### **Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre**

**nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG. Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren und ergänzenden Erläuterung.

#### **Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **11. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu senden:

**EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Hauptversammlung**

**Kurt-Eckelmann-Str. 1**

**21129 Hamburg**

**oder per E-Mail: [hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)**

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt

gemacht und spätestens zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite unter <https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

### **§ 122 AktG**

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.“

### **§ 121 Abs. 7 AktG**

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“

### **§ 70 AktG**

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer

Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Die Satzung der Gesellschaft macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG, das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital zu knüpfen.

### **Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **27. Mai 2025, 24:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter der Adresse

**EUROKAI GmbH & Co. KGaA**

**Hauptversammlung**

**Kurt-Eckelmann-Str. 1**

**21129 Hamburg**

**oder per E-Mail: [hauptversammlung@eurokai.de](mailto:hauptversammlung@eurokai.de)**

eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären mit etwaiger Begründung werden einschließlich einer etwaigen Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärseseigenschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter <https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die an die o.g. genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen, enthalten § 126 Abs. 2 AktG (für Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie § 127 AktG (für Wahlvorschläge).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären können nur zur Abstimmung gelangen, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden; dies gilt auch im Falle einer Veröffentlichung des betreffenden Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags vor der Hauptversammlung nach Maßgabe der §§ 126 und 127 AktG.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

### **§ 126 AktG Abs. 1 bis 3**

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das

Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.“

### **§ 127 AktG**

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.“

### **§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG**

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.“

## **§ 125 AktG**

„(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“

## **Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

### **§ 131 AktG Abs. 1, 2 bis 5**

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterung hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen

Kommunikation übermitteln kann. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

**§ 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft lautet:**

„Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen. Die vorstehende Ermächtigung des Versammlungsleiters erstreckt sich bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch auf das Nachfragerecht des Aktionärs und dessen Fragerecht zu neuen Sachverhalten.“

<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: dfe805211bedef11b53e00505696f23c
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE0005706501
2. ISIN	DE0005706527
3. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	11. Juni 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Mozartsäle im Logenhaus, Moorweidenstr. 36, 20146 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	20. Mai 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250520
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
<b>D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme</b>	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 04. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250604; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Stimmrechtsausübung während der Hauptversammlung, von Beginn der Abstimmung bis zu deren Ende durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611

<b>D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft</b>	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 04. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250604; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Abstimmung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Teilnahme durch Stellvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Textform per Post, SWIFT oder E-Mail 10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250610; 22:00 Uhr (UTC)]</li> <li>- vor Ort: bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 11. Juni 2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611, bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung]</li> </ul>
<b>D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten</b>	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 04. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250604; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Erteilung der Vollmacht an einen Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Textform per Post, SWIFT oder E-Mail: 10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250610; 22:00 Uhr (UTC)</li> <li>- vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 11. Juni 2025 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611</li> </ul>

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Ohne Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	--- im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Dr. Winfried Steeger
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Dr. Klaus-Peter Röhler
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Katja Gabriela Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Jochen Döhle
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.6
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Prof. Dr. Kerstin Lopatta
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Kristian Ludwig
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Max M. Warburg
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Frau Katja Gabriela Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Stefan Grau
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2025 und des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2025
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Empfehlende Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: AV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 10</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	10
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Empfehlende Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: AV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 11</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	11
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Einziehung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	11. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250511, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	27. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250527, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	27. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250527, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht</b>	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 11. Juni 2025 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung</b>	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 11. Juni 2025 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Nachweis der Stimmzählung gem. §129 (4) AktG</b>	
1. Gegenstand der Frist	Bestätigung der Zählung der Stimmen gem. §129 (4) AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	11. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250711, 22:00 Uhr (UTC)

<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: dfe805211bedef11b53e00505696f23c
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE0005706535
2. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	11. Juni 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Mozartsäle im Logenhaus, Moorweidenstr. 36, 20146 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	20. Mai 2025
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250520
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
<b>D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme</b>	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 04. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250604; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Für Vorzugsaktionäre besteht keine Abstimmmöglichkeit

<b>D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten</b>	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Teilnahme durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 04. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250604; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Erteilung der Vollmacht an einen Dritten. Für Vorzugsaktionäre besteht keine Abstimmöglichkeit:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Textform per Post, SWIFT oder E-Mail: 10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250610; 22:00 Uhr (UTC)</li> <li>- vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 11. Juni 2025 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611</li> </ul>
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Dr. Winfried Steeger
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Dr. Klaus-Peter Röhler
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Katja Gabriela Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Jochen Döhle
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.6
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Prof. Dr. Kerstin Lopatta
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Kristian Ludwig
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5.8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats – Max M. Warburg
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Frau Katja Gabriela Both
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Stefan Grau
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2025 und des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2025
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 10</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	10
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 11</b>	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	11
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Einziehung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	<a href="https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung">https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung</a>
4. Abstimmung	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	11. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250511, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	27. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250527, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag</b>	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	27. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250527, 22:00 Uhr (UTC)
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht</b>	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 11. Juni 2025 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611
<b>F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung</b>	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 11. Juni 2025 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250611